

Gemeinde Birmenstorf



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I	Allgemeines	3
II	Allgemeine Vorschriften	4 - 6
III	Gestaltung und Unterhalt des Grabes	7 - 8
IV	Gestaltung des Grabmals	9 - 11
V	Schlussbestimmungen	12
VI	Anhang	
	Detaillierte Angaben zur Gestaltung von Grab und Grabmal	13 - 20

I **Allgemeines**

Gestützt auf

- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, wonach das Bestattungswesen Sache der Einwohnergemeinde ist
- den Dienstbarkeitsvertrag vom 20. März 1975 mit der reformierten Kirchgemeinde
- den Dienstbarkeitsvertrag vom 26. August 1975 mit der katholischen Kirchgemeinde

erlässt der Gemeinderat Birmenstorf dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Im Interesse einer gut lesbaren Formulierung wird darauf verzichtet, im Reglement jeweils die männliche und die weibliche Bezeichnung zu verwenden. In diesem Sinne bezieht sich die gewählte männliche Form auf beide Geschlechter.

II **Allgemeine Vorschriften**

Meldepflicht

§ 1

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt umgehend zu melden. Das Zivilstandsamt ist den Angehörigen bei allen Formalitäten behilflich.

Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bestattung

§ 2

Das Zivilstandsamt Birmenstorf setzt zusammen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen montags bis samstags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) jeweils um 10.00 Uhr. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat bei wichtigen Gründen auf ein begründetes Gesuch hin.

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden und darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

Kremation

§ 3

Bei Kremationen nimmt das Zivilstandsamt in Verbindung mit den Angehörigen die nötigen Anmeldungen vor und setzt die Zeit der Kremation fest.

Verfügungsrecht

§ 4

Die Bestattung richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen. Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einig sein können, wird die Kremation angeordnet.

Leichentransport
Aufbahrung

§ 5
Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder in das Krematorium verbracht. Der Aufbahrungsraum auf dem Friedhof steht den Angehörigen offen sofern nicht besondere Gründe dies verbieten.

Ort der Beisetzung

§ 6
Verstorbene, welche in Birmenstorf Wohnsitz hatten, haben das Anrecht, auf dem Friedhof Birmenstorf beigesetzt zu werden.

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können auf dem Friedhof Birmenstorf in einer Urne entweder im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Einzelgrab beerdigt werden.

Leistungen der Gemeinde

§ 7
Bei der Beerdigung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Birmenstorf übernimmt die Gemeinde Birmenstorf folgende Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung (sofern eine solche erwünscht ist)
- das hölzerne Kreuz
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Aargau vom Sterbeort zum Aufbahrungsraum oder ins Krematorium
- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum Birmenstorf
- die Beisetzung in Sarg oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Numerierung des Grabes
- die Einfassung der Grabschilder und der einzelnen Gräber (Grüneinfassung) sowie die Trittplatte
- die Kremationskosten gemäss jeweiligen Ansätzen des Krematoriums Baden

Entgeltliche Bestattung

§ 8
Bei der Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen sämtliche entstehende Kosten zu Lasten der Angehörigen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinschaftsgrab

§ 9
Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist für die Inschrift auf der Namensplatte und den Grabunterhalt für 25 Jahre eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Birmenstorf Fr. 1'000.00 und für auswärts wohnhaft gewesene Personen Fr. 2'000.00

§ 10
Die Bestattung ist öffentlich.

Friedhofsordnung	<p>§ 11 Die Friedhofbesucher haben die dem Ort angemessene Achtung und Rücksicht zu wahren sowie gute Ordnung zu halten. Kleinen Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.</p>
Friedhof-Einteilung	<p>§ 12 Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in Schilder für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reihengräber für Erwachsene • Reihengräber für Kinder • Reihengräber für Urnen • Gemeinschaftsurnengrab <p>Die Anordnung hat nach dem Belegungsplan zu erfolgen.</p>
Reihenfolge der Gräber	<p>§ 13 Die Bestattungen erfolgen innerhalb der Schilder der Reihe nach.</p> <p>Urnen können in Gräbern von Verstorbenen beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Die Urne kann nach der Grabräumung nicht einem neuen Grab beigesetzt werden. Die Gemeinde führt eine Bestattungskontrolle mit Belegungsplan.</p>
Ruhezeit	<p>§ 14 Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.</p>
Räumung	<p>§ 15 Muss ein Grabfeld zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, so wird dies mindestens drei Monate zuvor im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben. Innert der angesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Denkmälern zu räumen. Nach Ablauf der Frist wird das Feld durch die Gemeinde geräumt. Für die Angehörigen entsteht für abgeräumte Pflanzen und Grabmäler kein Entschädigungsanspruch.</p> <p>Die in den Grabfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen (bzw. die darin befindliche Asche) wird an geeigneter Stelle innerhalb des Friedhofes wieder beigesetzt.</p>

III Gestaltung und Unterhalt des Grabes

Abmessungen der Gräber	§ 16 Reihengräber	Länge inkl.	Breite	Tiefe (minimal)
		Weg m	m	m
	Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	2.40	0.90	1.50
	Kinder bis 7. Lebensjahr	1.20	0.80	1.50
	Urnengräber	1.20	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Pflanzen-Einfassung § 17
Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Alle Gräber werden durch den Friedhofsgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet und gepflegt, die nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden darf.

Bepflanzung der Gräber § 18
Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Reglement ersichtlich.

Unterhalt der Gräber § 19
Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdende Sträuchern ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie vom Friedhofsgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner, z.B. den Friedhofsgärtner, erfolgen.

An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten bis spätestens 18 Uhr zu beenden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Unterhalt Gemeinschaftsgrab	<p>§ 20</p> <p>Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen von Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.</p>
Vernachlässigung des Unterhalts	<p>§ 21</p> <p>Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderungen durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, werden durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen und die Kosten den Angehörigen verrechnet.</p>
Abfälle	<p>§ 22</p> <p>Welke Kränze, Blumen usw. gehören in den Abfallcontainer, resp. in die Abfallkörbe. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.</p>
Blumengefäße	<p>§ 23</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefäße verunstaltet werden.</p> <p>Leere Gefäße dürfen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden.</p>

IV Gestaltung des Grabmales

Grundsätze

§ 24

- a) das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Grabmal Gemeinschaftsgrab

§ 25

Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck in Form eines Steinkreuzes. Auf diesem Grabfeld werden Urnen, gemäss Belegungsplan beigesetzt, die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person werden auf einer Schriftplatte eingraviert. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer.

Werkstoffe

§ 26

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.
- b) Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
- c) Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- d) Unzulässig sind:
Weisser Marmor, Rosamarmor, Wachauer-Marmor, Christallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rotschwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).
- e) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des sichtbaren Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Bearbeitung § 27
a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
b) Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Form § 28
Die Grabdenkmäler sollen in ihre Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

Schrift und Schmuck § 29
a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht.
Schrift und Schmuck sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen.
b) Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, Portraïtdarstellungen, Photographien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Ornamenten, Schriften und Reliefs.
c) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

Provisorisches Grabzeichen § 30
Bis zum Aufstellen des bleibenden Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Holzkreuz.

Art und Zeitpunkt der Aufstellung § 31
Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.
Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind verbindlich.
Die beim Setzen des Grabsteins anfallende, überschüssige Erde ist sofort abzuführen. Sie darf nicht im Container deponiert werden.
In Reihengräbern müssen die Steine auf ein Betonfundament als

Unterlage gestellt werden.

Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Zeichen können auf einen Steinsockel bis 10 cm Höhe gestellt werden.

Liegende Paletten sind max. 5 Prozent Gefälle zu verlegen.

3 Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

Abmessung- gender Grab- mäler	§ 32 Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang zum Reglement ersichtlich.
Standort der Grabmäler	§ 33 Der Standort der Grabmäler innerhalb der Grabflächen ist aus dem Anhang ersichtlich.
Unterhalt der Grabmäler	§ 34 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Steine, die sich gesetzt oder geneigt haben, sind durch die Angehörigen wieder richten zu lassen.
Beratung	§ 35 Der Gemeinderat steht den Angehörigen auf Wunsch bei der Wahl und Gestaltung des Grabmals kostenlos beratend zur Seite.
Bewilligungs- pflicht	§ 36 Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat vorzulegen. Er kann seine Kompetenz an eine Kommission oder an die Verwaltung delegieren. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Nachbeschriftungen sind nicht bewilligungspflichtig. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.
Spezielle Vor- schriften	§ 37 Der Gemeinderat kann spezielle Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegenehmigungen in bezug auf Abmessungen erteilt werden. Es kann ein Modell im Massstab 1 : 10 verlangt werden.

V

Schlussbestimmungen

§ 38

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmale, Bepflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 39

Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

§ 40

Dieses Reglement mit dazugehörendem Anhang tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Verordnung vom 03.10.1978 sowie alle mit der neuen Ordnung im Widerspruch stehende Erlasse.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Martin Zehnder

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Krucker

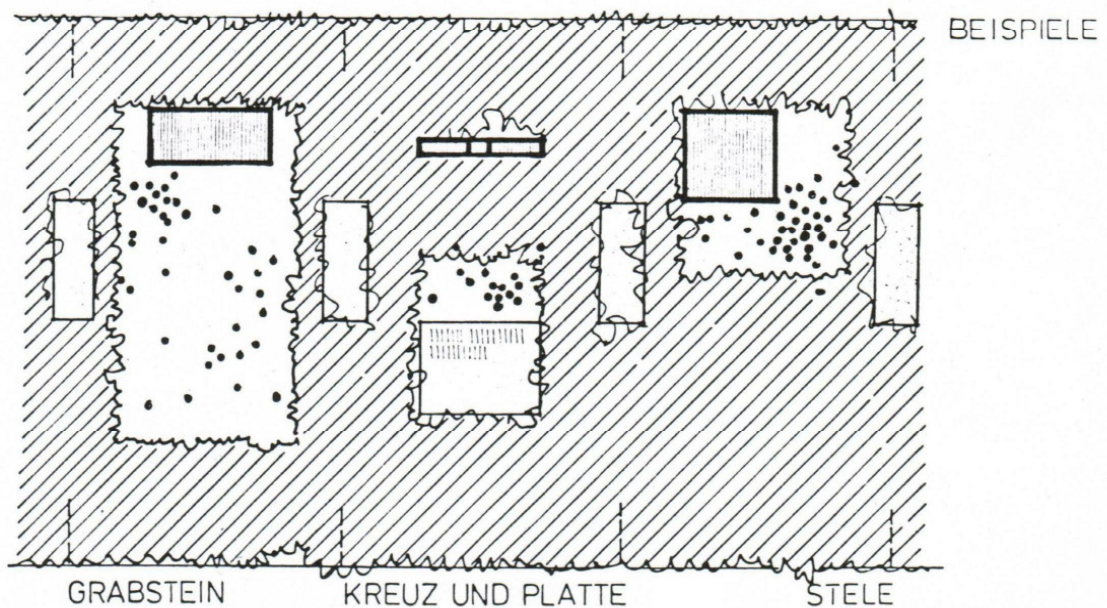
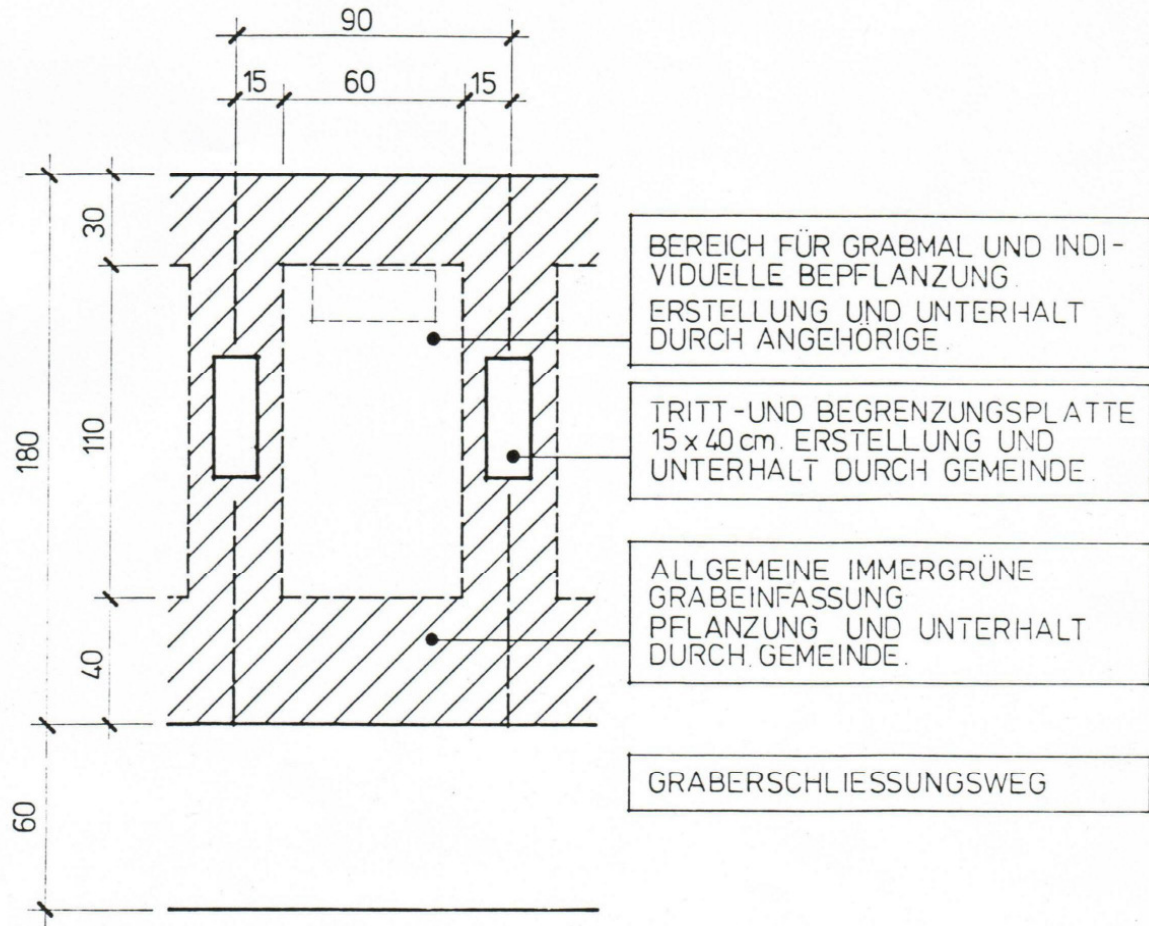
VI Anhang Detaillierte Angaben zur Gestaltung von Grab und Grabmal

INHALTSVERZEICHNIS

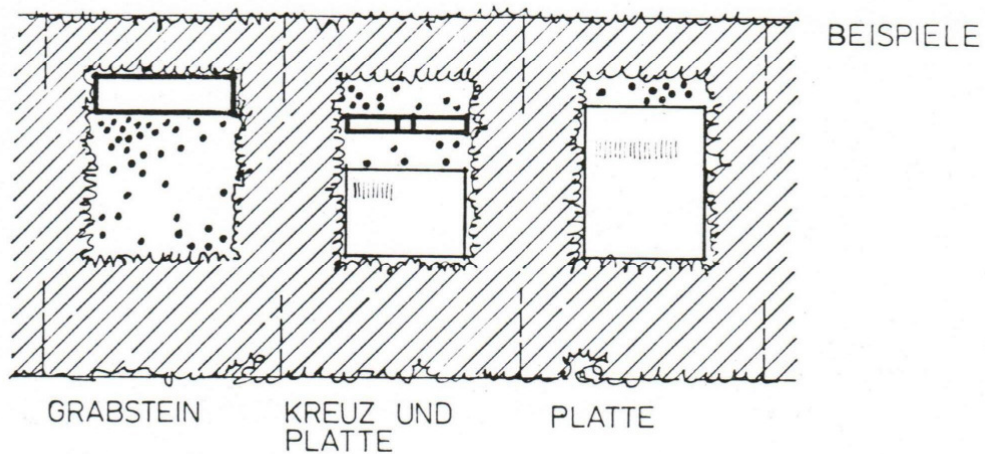
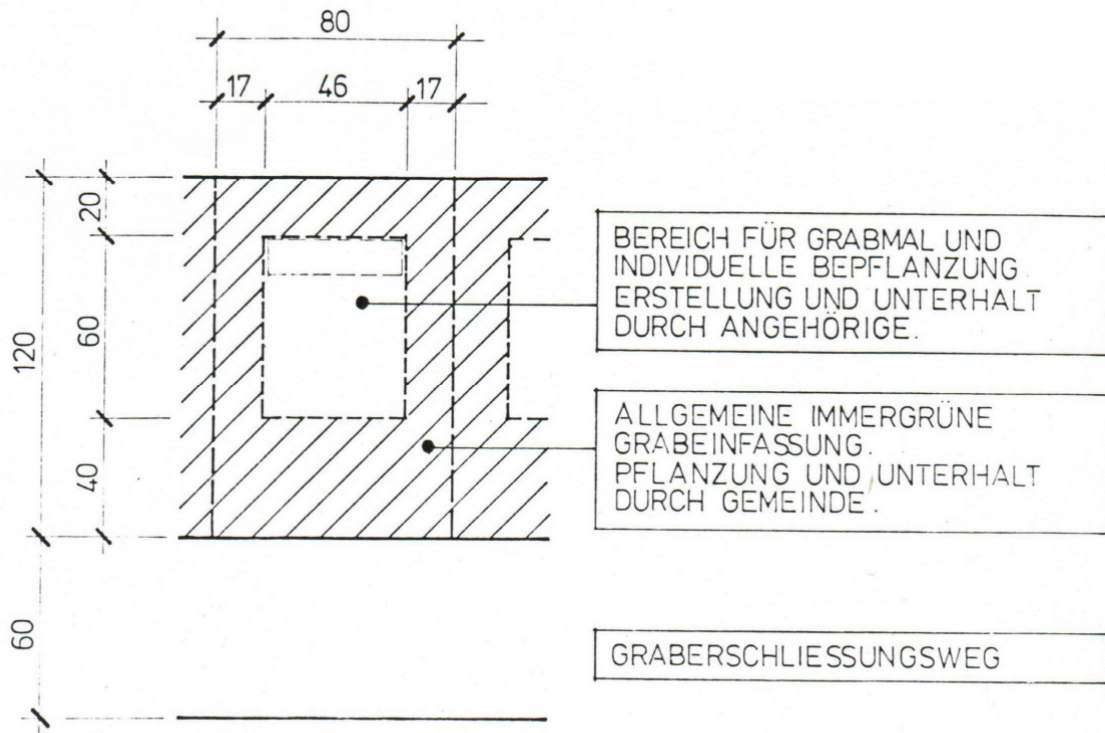
1. Grab	1.1 Erdbestattungs-Reihengrab 1 : 20 1.2 Urnengrab-Reihengrab 1 : 20 1.3 Kinder-Reihengrab 1 : 20
2. Grabmal	2.1 Erdbestattung-Reihengrab 2.2 Urnen-Reihengrab 2.3 Kinder-Reihengrab

1. GRAB

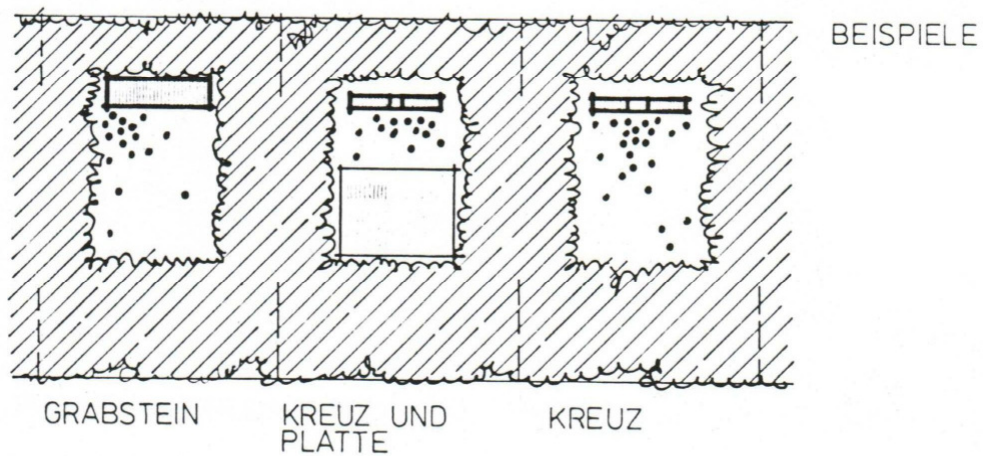
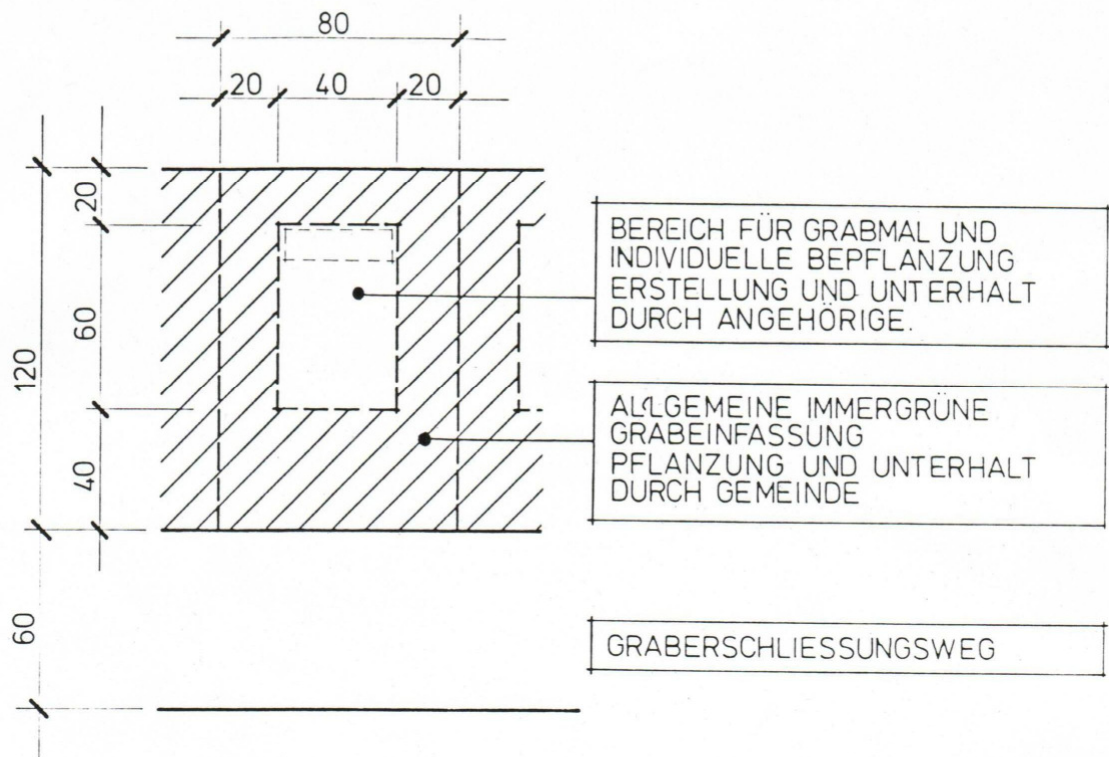
1.1 ERDBESTATTUNG - REIHENGRAB 1 : 20



1.2 URNEN - REIHENGRAB 1 : 20



1.3 KINDER - REIHENGRAB 1 : 20



2. GRABMAL

2.1 Erdbestattung - Reihengrab

Mögliche Grabmale sind:
Steine, Stelen, Kreuze, liegende Platten.

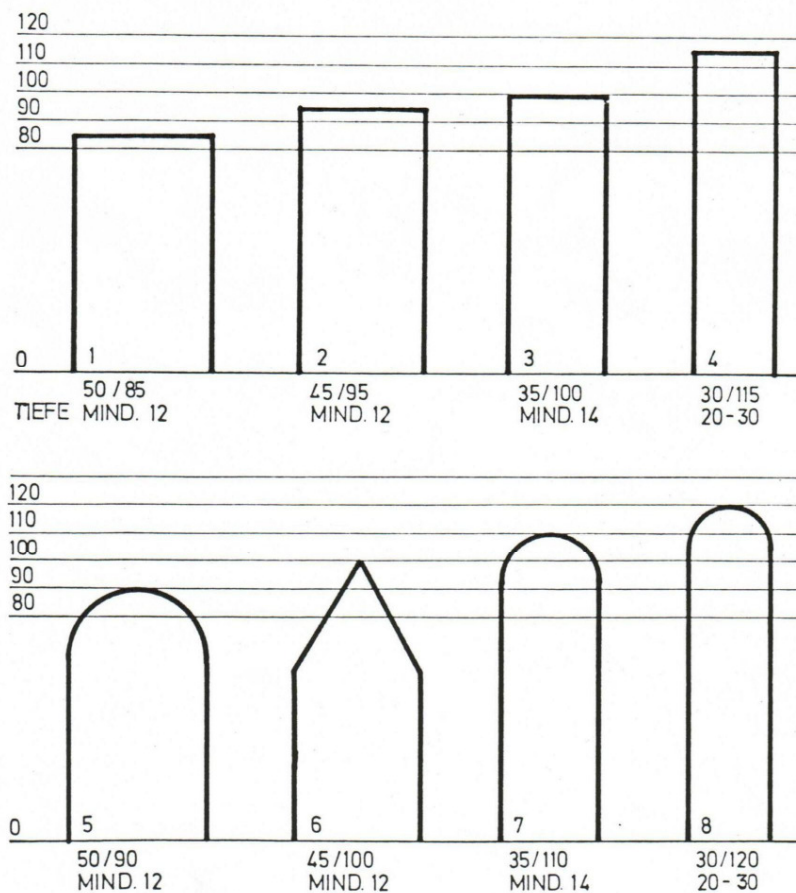
Um eine Uniformität der Grabfelder zu vermeiden, ist der Wechsel der Grabmale sowohl in Form wie in Ausmass erwünscht.

Als Grundsatz gilt: Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler.

Alle Höhenmasse verstehen sich einschliesslich Sockel, dessen maximale Höhe 10 cm betragen soll.

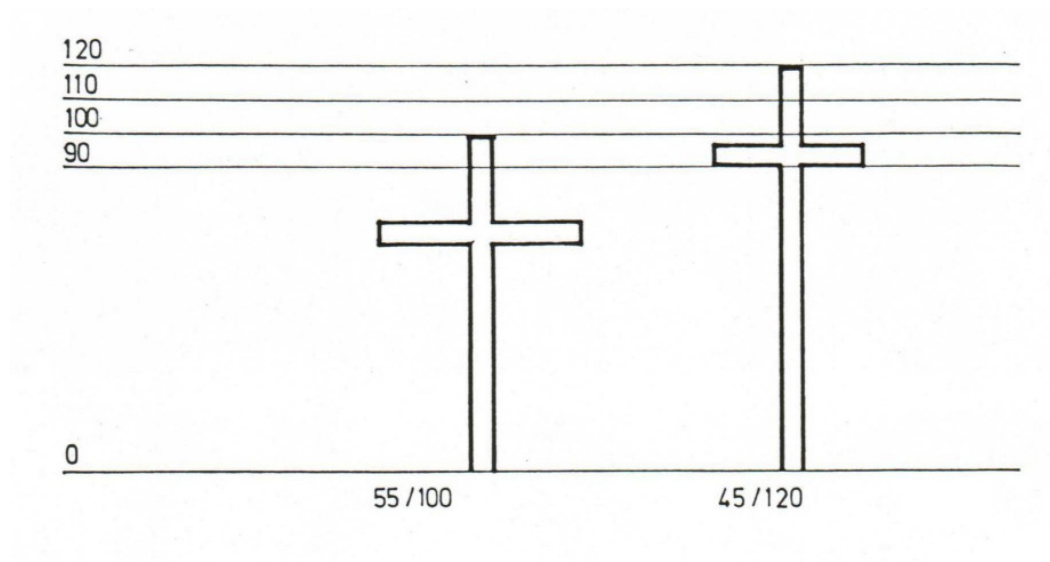
Die Minimale-Stärken gelten nur für Grabmale in Stein.

2.11 Steine und Stelen



2.12 Kreuze

Zum Kreuz als Grabmal kann zusätzlich eine kleine liegende Platte als Schrifträger verwendet werden.



2.13 Liegende Platten

Grundmasse der liegenden Platten auf Erdbestattungsgräber sind

40 x 40 cm (Schrifträger Kreuz)

45 x 60 cm (Grabmal)

Mindest-Plattenstärke: 6 cm

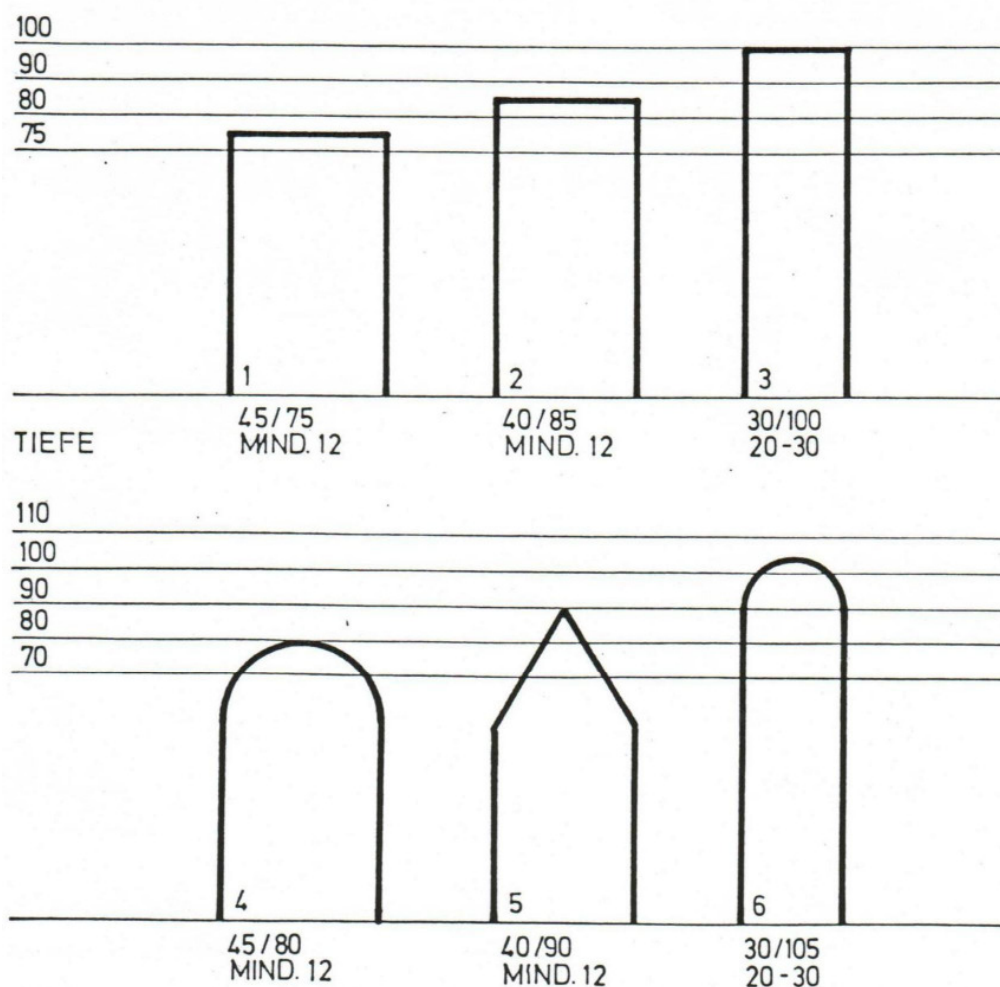
Maximale Neigung: 5 %

2.2 Urnen - Reihengrab

Beim Urnen-Reihengrab sind dieselben Grabmale wie beim Erdbestattungsgrab möglich. Sie sollten jedoch der Grösse des Grabes angemessen sein und sind deshalb in den Abmessungen kleiner.

Auf einzelnen Grabreihen oder Grabfeldern können gemäss Belegungsplan jedoch nur liegende Platten verwendet werden.

2.21 Steine und Stelen:



2.22 Kreuze

Kreuze für Urnengräber dürfen eine maximale Höhe von 110 cm und eine maximale Breite von 50 cm erreichen.

Zum Kreuz als Grabmal kann zusätzlich eine kleine liegende Platte verwendet werden.

2.23 Liegende Platten

Grundmasse der liegenden Platten auf Urnengräbern sind:

40 x 40 cm (Schriftträger zu Kreuz)

40 x 50 cm (Grabmal)

Mindest-Stärke: 6 cm

Maximale Neigung der Platte: 5 %

2.3 Kinder-Reihengräber

Grundmasse der Grabzeichen für Kindergräber sind:

Maximale Höhe: 70 cm

Maximale Breite: 35 cm

Mindest-Stärke
bei Stein 10 cm

Um auf dem Kindergrabfeld den Eindruck von Schwere und Versteinerung zu vermeiden, wird empfohlen, für Grabzeichen von Kindergräbern die Form des Kreuzes zu verwenden.

Als Material wird Metall oder Holz, weiss gestrichen, empfohlen. Sofern jedoch Stein gewählt wird, soll darauf geachtet werden, dass das Grabmal leicht, d.h. dem Kindergrabe angemessen, erscheint.